

§ 0878 BGB

Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ [873 BGB](#), [875 BGB](#), [877 BGB](#) abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, dass der Berechtigte in der [Verfügung](#) beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamt gestellt worden ist.